

# RS Vwgh 2000/2/28 95/17/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2000

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §103 Z21 lit a;

BWG 1993 §27 Abs5;

BWG 1993 §97 Abs1 Z1;

BWG 1993 §97 Abs1 Z6;

## Rechtssatz

§ 103 Z 21 lit a BWG 1993 besagt nicht, dass eine Überschreitung der sich aus § 27 Abs 5 BWG 1993 ergebenden Großveranlagungsgrenze im Fall der Nichtbeachtung des Erhöhungsverbotes nach § 103 Z 21 lit a BWG 1993 nicht zu pönalisieren sei. Durch diese Rechtsfolge wird vielmehr auch das Erhöhungsverbot sanktioniert. Nur für die am 1.1.1994 bestehenden, die Grenzen des § 27 Abs 5 BWG 1993 überschreitenden Großveranlagungen, die nicht weiter erhöht werden, besteht bis zum Ablauf des 31.12.1994, bis zu welchem Datum diese überhöhten Großveranlagungen an die Grenzen des § 27 BWG 1993 angepasst werden müssen, keine Verpflichtung zur Zahlung von Pönalezinsen (Hinweis E 22.3.1999, 96/17/0070).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995170138.X05

## Im RIS seit

19.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)